

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Auch Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 25.

Bad Homburg v. d. G., Mittwoch, den 12. Mai

1920

(Fortsetzung aus dem Kreisblatt Nr. 24.)

Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten.

Vom 10. April 1920.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben für Süßigkeiten, die aus dem von ihnen zugeteilten Zucker hergestellt werden (§ 1 Abs. 1), eine Verbrauchsregelung einzuführen; sie haben für diese Süßigkeiten niedrigere als die im § 2 genannte Preise festzusetzen.

Aus Zucker, der von einem Kommunalverband zugeteilt wird, dürfen diejenigen Arten von Süßigkeiten, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen (§ 15 zu II Nr. 32 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919, R. G. Bl. S. 2157), nicht hergestellt werden; der Absatz der Süßigkeiten außerhalb des Kommunalverbandes der den Zucker zugeteilt hat, ist verboten.

§ 5.

Die Reichszuckerstelle kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Süßigkeiten erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Sie kann insbesondere auf Antrag die Herstellung anderer als der im § 2 bezeichneten Arten von Süßigkeiten genehmigen und Höchstpreise dafür festsetzen.

§ 6.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 7.

Die Beauftragten der Reichszuckerstelle, der Landeszentralbehörden und der von ihr bestimmten Stellen sowie die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räume, in denen Süßigkeiten hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden, oder in denen Süßigkeiten zu vermuten sind, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigung vorzunehmen, Geschäftszeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung entgegenzunehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet die im Absatz 1 genannten Personen Auskunft, insbesondere über das Verfahren bei der Herstellung, über die zur Verarbeitung gelangten Stoffe und über die Vorräte zu erteilen.

§ 8.

Die im § 7 genannten Personen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung oder Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 9.

In den Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder feilgehalten werden, ist ein Abdruck dieser Verordnung auszuhängen.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung

oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft

1. Wer den Vorschriften im § 1, § 4 Abs. 2 oder den auf Grund der §§ 4, 5 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
 2. wer der Vorschrift im § 7 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 7 Abs. 2 von ihm ersorderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 3. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält,
 4. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.
- Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten vom 28. Dezember 1918 (R. G. Bl. S. 1471) und 9. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1972) außer Kraft.

Berlin, den 10. April 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
J. A.: Dr. Heinrich.

Wird veröffentlicht!

Die Preise für Süßigkeiten, die aus Kommunalzucker — § 4 vorstehender Verordnung — hergestellt werden, ermäßigen sich für sämtliche Gruppen der Karamelbonbons, Dragees und Konservenkonfekte um je Mk. 1200.— pr. 100 Kg. für sämtliche Gruppen Fondants um je 1600.— Mk. pr. 100 Kg. für sämtliche Gruppen Komprimate um je 1300.— Mk. pr. 100 Kg.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, die Einhaltung dieser Preise zu überwachen. Ich mache noch besonders auf § 9 der vorstehenden Verordnung aufmerksam, nach welchem in sämtlichen Räumen, in denen Süßigkeiten hergestellt oder feilgehalten werden, ein Abdruck der Verordnung auszuhängen ist.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, mir bis zum 15. Mai d. Js. zu berichten, daß diese Verordnung in den genannten Räumen zum Aushang gebracht worden ist.

Bad Homburg v. d. G., den 28. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
a. M a z z.

Rührens
Otto Harß, Am-ll. Herkau, Straßstraße 16.

423. alt, farb., vom Genb. rufmüßig
sich an verfertigen mit grüchden
oder Stim, 1-2 Sinter nicht
ausgedr. Star erntigen. Off.
erb. unter R. S. 1661 an die
Gep. ds. St.

gesucht.
Stangeh. mit Preis unt. 9. 6.
1580 an die Gep. ds. St.

Seulberg, Schäferstraße 26.
Zwei 5 Stöden alte
Ziegenlämmer
(gute Ställe) zur Sacht abzugeben
1568] Ebenfeldstraße 5.

Ch. G., Homburg v. d. G.,
istretit am 15. 11. 19. Genialbe
nicht bei Sautansschlag vor-
hängig.
Sole 5 Mk. 5.—
Seri.: Grüne Spottsch., Erfurt.

Regie als kein werbe sich gen d fische fährfi ker B wie R
neinstagswahi Schindler, Frankfurt a. M.
Kerent: Herr Generalsekretär
Vorschiedenes.
Alle unsere Mitglieder (Frauenabteilung und Jungengruppe), sowie Freunde unserer Bestrebungen werden zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Neue Mauerstraße 16 — Telefon 590.

Milch- u. Wolken-Sur-Anstalt
im Kurpark (Rosengarten)
Erstkl. Kaffeebetrieb — Gebäck — Eis — Getränke.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 11. Mai 1920.
Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Jagdverordnung.
Auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den unbefetzten Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden für das Jahr 1920 die **Eröffnung der Jagd auf Rehböcke auf Freitag, den 28 Mai 1920,** festgesetzt.
Als Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel und Fasanenhähne wird der gesetzliche Zeitpunkt — der 1. Juni — beibehalten.
Cassel, den 21. April 1920.

Der Bezirksauschuh.
Piutti.

Betrifft: Reichstagswahl 1920.

Die Wählerlisten für die Reichstagswahl sind vom 9 bis einschl. 16. Mai ds. Js. auszulegen. Die Auslegungsfrist umfaßt auch die Sonntage und den Christi-Himmelfahrtstag.
Die Entscheidung über etwaige in dieser Zeit vorgebrachte Einsprüche gegen die Wählerliste muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens am 30. Mai erfolgt und dem Beteiligten bekannt gegeben sein.

Ueber die Einsprüche entscheidet in den Städten der Magistrat und, wo kein kollegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Landrat.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte „Bemerkungen“ unter Angabe des Datums der Berichtigung zu vermerken.

Wenn das Wahlrecht eines Wählers ruht oder wenn der Wähler in der Ausübung des Wahlrechts behindert ist, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen „ruht“ oder „behindert“. Nachträge sind ohne weiteren Vermerk in die Wählerliste aufzunehmen. Etwaige Belege sind dem Hauptstück der Wählerliste beizufügen.

Die Abschließung und Unterzeichnung der beiden gleichmäßig berechtigten Wählerlisten hat 14 Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist, also am 31. Mai cr. zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist auf der letzten Seite des Titelblatts der Wählerlisten die vorgedruckte Bescheinigung entsprechend dem Wortlaut der auf Seite 736 des Reichsgesetzblatts Nr. 93 von 1920 abgedruckten Bescheinigung zu berichtigen, zu vervollständigen und unter Beidrückung des Dienststempels zu vollziehen.

Sofern es sich um das Nebenexemplar der Wählerliste — das Stück, welches der Wahlvorsteher erhält — handelt, ist die Bescheinigung noch mit dem Zusatz zu versehen: „Ferner wird bescheinigt, daß das gegenwärtige Stück mit dem Hauptstück der Wählerliste völlig übereinstimmt.“

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Bescheinigung dahin auszudehnen ist, daß eingetragen wird: In die Wählerliste sind . . . Wähler eingetragen.

Im Uebrigen gebe ich noch bekannt: § 13 des Reichswahlgesetzes bestimmt:

Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

Wer berechtigt ist, Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins zu stellen, ist in § 5 und § 6 der Reichswahlordnung ausgeführt.

§ 7 der Reichswahlordnung bestimmt, daß die Gemeindebehörde des bisherigen Wohnorts zur Ausstellung des Wahlscheines zuständig ist.

Ein Muster zum Wahlschein findet sich Seite 737 des Reichsgesetzblatts von 1920 abgedruckt.

Ich ersuche d.ingend, Reichswahlgesetz und Reichswahlordnung eingehend zu studieren, damit die Wahlunterlagen einwandfrei beschafft werden und die Reichstagswahl vorschriftsmäßig vorgenommen werden kann.

Bad Homburg v. d. H., den 11. 5. 1920.

Der Landrat. Für den **Vollzugsauschuh des Kreises.**
v. Metz. **Schmid.**

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Am 1. Juni 1920 findet im Deutschen Reich eine kleine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh erstreckt.

Hierbei werden verwandt:

- 1. Die Zählerliste C
- 2. die Gemeindefliste E und
- 3. die Kreisliste F.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, für die Gemeinde- und die Kreisbehörde auf Formular E enthalten.

Der Zählung ist wieder die viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählereinheit zu Grunde zu legen.

Das Zählergebnis ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Die Zählbezirke sind sofort zu bilden und den früheren Zählungen möglichst anzupassen.

Die Zähler sind zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Jede Gemeinde erhält 2 Gemeindeflisten und die erforderliche Anzahl Zählbezirkslisten in doppelter Anzahl. Bei der Zuteilung an die Gemeinden ist beim Formular C die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen, beim Formular E die Zahl der Zählbezirke zu Grunde gelegt.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden erhalten die erforderlichen Formulare in den nächsten Tagen.

Ich ersuche Sorge zu tragen, daß das Zählgeschäft am 1. Juni 1920 ohne Stockung durchgeführt werden kann.

Die von den Zählern auszufüllenden Listen C sind in zweifacher Ausfertigung mit einer Ausfertigung der Gemeindefliste E bis bestimmt z. 7. Juni 1920 hierher einzusenden. Diesen Termin bitte ich unter allen Umständen einzuhalten.

Im übrigen verweise ich die Gemeindebehörden wegen Unterweisung der Zähler und Ausstellung der Gemeindefliste auf die Erläuterungen in den Listen C und E.

Bad Homburg v. d. H., den 7. Mai 1920.

Der Landrat.
J. B. Sehepfandt, Kreissekretär.
Für den Vollzugsauschuh des Kreises.
Schmid.

